

Landrentenbank zu verweisen, und zwar in Hinblick auf §. 1 des Gesezentwurfs bis zum Jahre 1849, und analog den nachträglichen Bestimmungen zu diesem §. 1 bis zum Jahre 1851. Nehmen wir nun den Vorschlag unserer Deputation an, worin es statt dessen heißt, daß die Verpflichteten nur noch bis zu Ostern des Jahres 1846 ihre Renten auf die Landrentenbank verweisen können, anstatt daß nach dem von der Minorität der Deputation vorgeschlagenem §. 3 das Recht auch für die Verpflichteten auf eine weitere Verweisung derselben bis Ostern 1851 in Aussicht gestellt war, so kommen nunmehr, so scheint es mir, die Verpflichteten in Gefahr, von dem wohlthätigen Institut in Zukunft gänzlich ausgeschlossen zu werden. Ich erlaube mir deshalb, statt der Vorschläge der Deputation Seite 529 des Berichts sub 1 und 2 einen Antrag vorzuschlagen, der alle Bedenken, die man für die Verpflichteten haben kann, beseitigen wird, nämlich, wenn man sagte: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß bis zum Erscheinen des Gesetzes, den Schluß der Landrentenbank betreffend, es auch fernerhin den Berechtigten, wie den Verpflichteten nachgelassen bleibe, ganz auf zeitherige Weise ihre Ablösungsrenten an die Landrentenbank zu verweisen.“ Ich gehe von der Ansicht aus, daß, da die Paragraphen ausgefertigt werden, das Gesetz bis Ostern künftigen Jahres nicht wird berathen und erlassen werden können, und dadurch mancherlei Besorgnisse auftauchen könnten, während durch meinen Vorschlag wohl alle Bedenken beseitigt und namentlich auch die Verpflichteten beruhigt werden dürften. Ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Dieser Antrag würde an die Stelle der Anträge der Deputation unter 1 und 2 kommen und lautet: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß bis zum Erscheinen des Gesetzes, den Schluß der Landrentenbank betreffend, es auch fernerhin den Berechtigten, wie den Verpflichteten nachgelassen bleibe, ganz auf zeitherige Weise ihre Ablösungsrenten an die Landrentenbank zu verweisen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung.

Präsident Braun: Ich bewillige dem Abgeordneten v. Thielau deswegen das Wort, weil er den Bericht mit unterzeichnet hat. Außerdem würde es nicht geschehen, weil der Abgeordnete v. Thielau noch nicht über die Sache gesprochen und nach der Landtagsordnung nur in dem Falle das Wort der Widerlegung den Vorrang haben soll, wenn der Sprecher eine von ihm selbst ausgegangene Aeußerung damit aufrecht erhalten will.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur hinsichtlich der Ansicht des Abgeordneten Sörniz zu bemerken erlauben, daß ich glaube, er gehe von einer falschen Voraussetzung aus und

berücksichtige nicht genügend die Lage der Sachen. Meine hochgeehrten Herren, in der That ist der Deputation sehr daran gelegen, einen Ausweg zu finden, auf welchem sowohl die Berechtigten, als die Verpflichteten, und endlich auch die Staatscasse ihre Rechnung finden möchten, d. h. daß kein Theil in der Weise belastet werde, daß seine Last zu schwer auf seinen Schultern laste. Wir müssen auch berücksichtigen, daß dies Gesetz auch in der ersten Kammer berathen werden wird, daß also, wenn wir es auch wirklich dahin bringen, daß die Verpflichteten nicht benachtheiligt werden, das Gesetz doch in die jenseitige Kammer noch gelangt. Und was wird dort aus dem Gesetze werden, wenn alle Lasten auf den Berechtigten fallen sollen? Schon dieser Grund müßte mich bewegen, die Anträge der Deputation anzunehmen. Ich halte aber auch die gebotenen Vortheile für sehr wesentlich. Meine hochgeehrten Herren! Die Ablösung der Laudemien und die übrigen Ablösungsgegenstände sind gänzlich von einander getrennt. Die Deputation hat geglaubt, daß die Opfer, welche hier gebracht werden, lediglich den Berechtigten aufzulegen sind, weil es nur die Laudemien betrifft, weil es etwas ganz Neues ist, was eingeführt werden soll, in so fern die Laudemien sonst auf einseitigen Antrag abgelöst wurden, jetzt aber nur auf zweiseitigen Antrag abgelöst werden sollen. Was die übrigen Ablösungsgegenstände betrifft, so versteht sich, daß, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird, bei den Laudemien die Verpflichteten wie bei den übrigen Ablösungsgegenständen nichts weiter verlieren, als daß sie bis zum Jahre 1851 warten müssen, bis ihre Rente übernommen wird, und das ist doch in der That das geringste Opfer, was die Verpflichteten bringen können. Wenn wir den Berechtigten zumuthen, was in der jenseitigen Kammer nicht angenommen wird, so wird am Ende den Verpflichteten am wenigsten damit gedient sein, denen es darauf ankommen muß, daß das, was jetzt geboten wird, noch vor ultimo December dieses Jahres in Kraft tritt. Meine Ueberzeugung steht unwandelbar fest, daß Sie das Wohl der Verpflichteten nur dann im Auge haben, wenn Sie dem Antrage der Deputation pure beitreten. Sie präjudiciren sich dadurch gar nicht, während alle andern Anträge offenbar zu keinem Resultate führen.

Abg. D. Haase: Es scheint sich die Discussion auf einem falschen Felde zu bewegen; denn wir haben gegenwärtig einzig und allein uns darüber zu entscheiden, ob wir die Berathung über den Gesezentwurf, den Schluß der Landrentenbank betreffend, einstweilen, und bis über den Gesezentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetz betreffend, Beschluß gefaßt worden, aussetzen wollen oder nicht. Das ist aber lediglich eine formelle Frage; auf das Materielle, auf die Grundsätze, welche bei dem zuerst genannten Gesezentwurf zur Anwendung zu bringen sind, können wir jetzt nicht eingehen, weil wir, wie von mir bemerkt, uns nur darüber zu erklären haben, ob wir nach dem Vorschlag der Deputation erst die Ablösung der Laudemien berathen wollen und, wenn dies geschehen, zur Berathung des Gesezentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, zu-